



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaeltelrbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 12. Mai 2021

Aktuelle Rechtslage – 7. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich der Kindertagesbetreuung über die am 11. Mai 2021 von der Landesregierung beschlossene 7. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. EindV) informieren, die, vorbehaltlich ihres Artikels 2 Satz 2, **am 12. Mai 2021** in Kraft getreten ist.

Aufgrund einer Änderung des § 17 Abs. 4 S. 1 bis 3 Eindämmungsverordnung ist die dynamische Verweisung des § 18 Abs. 4 S. 1 Eindämmungsverordnung redaktionell angepasst worden. Da sich die Rechtslage insoweit nicht verändert hat, verweise ich auf mein **Schreiben vom 23. April 2021**.

Außerdem ist das **Zutrittsverbot des § 17a Eindämmungsverordnung** entsprechend der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)** des Bundes aktualisiert worden. Es wird nunmehr klargestellt, dass ein Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 SchAusnahmV benötigt wird, um Zutritt zur Kindertagesstätte oder während der Betreuungszeiten zu Kindertagespflegestellen erhalten zu können, wenn keine der in § 17a Abs. 1 S. 3 Eindämmungsverordnung

abschließend genannten Ausnahmen vorliegen. Diese sind um zwei weitere Ziffern erweitert worden.

Nach § 17a Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und 6 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Eindämmungsverordnung sind nunmehr auch Personen von der Zutrittsbeschränkung und der Testpflicht befreit,

- deren Zutritt zeitlich **außerhalb des regulären Betreuungsbetriebes** erfolgt,
- deren Zutritt zum Zwecke der Durchführung von **Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen** erforderlich ist.

Das **strenge Betretungsverbot**, das dem Infektionsschutz während der Betreuung der Kinder dient, **gilt somit nicht außerhalb des Kitabetriebes**. Im Hinblick auf die Kindertagespflege galten Zutrittsverbot und Testpflicht ohnehin nur während der Betreuungszeiten.

Die Einrichtungsträger erhalten damit die Möglichkeit, außerhalb der Betreuungszeiten andere Veranstaltungen in der Einrichtung zuzulassen (z.B. Elternabende), solange der Infektionsschutz und die übrigen Vorschriften der Eindämmungsverordnung beachtet werden (insbesondere §§ 5 und 7 Eindämmungsverordnung).

Im Übrigen verbleibt es bei meinen Ausführungen zur Rechtslage, die ich Ihnen mit meinem **Schreiben vom 23. April 2021** mitgeteilt habe.

Sie finden die Änderungen und die Neufassung der Eindämmungsverordnung **im Internet** auf dieser Seite:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Soweit ich auf **Erläuterungsschreiben** hingewiesen habe, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.v. 

Volker-Gerd Westphal